

**Satzung für den Caritasverband Dortmund e.V. vom 12.07.2010  
in der Fassung der Änderung vom 4.11.2011**

**I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- § 1 Name
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Sitz und Geschäftsjahr

**II. Aufgaben**

- § 4 Aufgaben des Verbandes

**III. Mitglieder, Caritastag**

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Caritastag

**IV. Organe**

- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung
- § 10 Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung
- § 11 Caritasrat
- § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates
- § 13 Sitzungen und Verfahren im Caritasrat
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

**V. Besonderes, Prüfungen, Haftung**

- § 16 Geheimhaltungspflicht
- § 17 Besondere Vertreter
- § 18 Haftung
- § 19 Prüfungen

**VI. Satzungsänderung und Auflösung**

- § 20 Satzungsänderung und Auflösung
- § 21 Vermögensanfall

**VII. Aufsicht**

- § 22 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

**VIII. Übergangsbestimmungen**

- § 23 Übergangsbestimmungen

## **Präambel**

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Diese Wesenselemente der Kirche bedingen einander und stehen in innerer Verbindung zu einander. Sie sind Selbstverständnis der Kirche und zugleich Anspruch für ihre konkrete Praxis am ganzheitlichen Wohl des Menschen.

Der Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, von christlichen Gemeinschaften, Orden, Pfarrgemeinden, Pastoralverbänden sowie durch die verbandliche Caritas.

Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen. Dies bedingt, dass der Dienst der Liebe „auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf“. (Enzyklika DEUS CARITAS EST, S. 29).

Auf dieser Grundlage gibt sich der

Caritasverband Dortmund e.V.

### **folgende Satzung**

#### **I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr**

##### **§ 1 Name**

- (1) Der im Jahr 1906 gegründete Caritasverband Dortmund e.V. ist die vom Erzbischof von Paderborn anerkannte, unter seinem Schutz und seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Dortmund
- (2) Er trägt den Namen: "Caritasverband Dortmund e.V.". (im Folgenden: - Verband - genannt)
- (3) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
Er vertritt die Caritas der Katholischen Kirche in Dortmund.
- (4) Der Verband wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.

- (5) Der Verband orientiert sich am Leitbild des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.
- (6) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verband kirchenrechtlich den Status eines privaten rechtsfähigen kanonischen Vereins von Gläubigen gem. cc. 298 ff., 312 ff. CIC. Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten sowie den Bestimmungen des kanonischen Rechts.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Weitergabe von Mitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Mitglieder ist zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen können die tatsächlich entstandenen Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können pauschaliert erstattet werden.

## **§ 3 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband ist unter Nr. VR 1522 in das Vereinsregister des Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Dortmund. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## II. Aufgaben

### § 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, der Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.
- (2) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Caritas in seinem Verbandsgebiet koordiniert und caritative Aufgaben durchführt. Dabei wirkt er regelmäßig mit Kirchengemeinden, caritativen Fachverbänden, Orden, Vereinigungen und Trägern zusammen. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesondere:
  1. die Begründung und der Betrieb entsprechender Dienste und Einrichtungen sowie die Durchführung entsprechender Aufgaben;
  2. die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
  3. die Förderung sozialer und caritativer Aufgaben sowie des Zusammenwirkens der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Dienste, Einrichtungen und Personen;
  4. die Vertretung des Verbandes sowie die Interessen benachteiligter Personen in Kirche und Gesellschaft sowie in der Öffentlichkeit;
  5. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie mit öffentlichen Stellen;
- (4) Der Verband wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner und überdiözesaner Bedeutung mit und fördert und unterstützt Projekte im Rahmen der Aufgaben von Caritas-International.
- (5) Der Verband, seine korporativen Mitglieder und die Fachverbände aus dem Verbandsgebiet stimmen ihre Interessen und Aktivitäten untereinander ab.

### III. Mitglieder, Caritastag

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat:
  1. persönliche und korporative Mitglieder im Sinne der Absätze 2 und 4 sowie
  2. als Mitglieder die im Verbandsgebiet tätigen, dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Fachverbände und deren Mitglieder im Sinne des Absatz 3.
- (2) Persönliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich zur Caritasarbeit der Katholischen Kirche bekennen und sie unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der angeschlossenen, im Verbandsgebiet ansässigen Fachverbände (Caritas-Konferenzen Deutschlands, Vinzenzkonferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Sozialdienst katholischer Frauen, SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste, Kreuzbund und die ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes) sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der angeschlossenen Fachverbände regeln sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Verbandes nur über ihre Fachverbände wahr.
- (4) Korporatives Mitglied kann eine juristische Person werden, die als katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und ihrer Tätigkeit Caritasaufgaben im Verbandsgebiet erfüllt. Das gilt auch für Kirchengemeinden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.
- (5) Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Gliederungen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Mitgliedschaft im Sinne des Absatz 1 Ziffer 1 ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
  2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
  3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.
- (8) Die persönlichen und korporativen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitragsordnung. Unberührt der Regelungen des Absatzes 3 wird ein Jahresbeitrag der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 nicht erhoben.

## **§ 6 Caritastag**

- (1) Um die Gemeinsamkeit besonders auch der persönlichen Mitglieder des Verbandes zu fördern, soll regelmäßig ein Caritastag stattfinden.
- (2) Der Caritastag beschäftigt sich mit Themen und Entwicklungen im eigenen Verband sowie mit caritativen und sozialpolitischen Problemstellungen der Caritasarbeit.
- (3) Die Einberufung und Durchführung des Caritastages obliegen dem Vorstand des Verbandes; er kann die Durchführung des Caritastages delegieren.

## **IV. Organe**

### **§ 7 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  1. die Delegiertenversammlung;
  2. der Caritasrat;
  3. der Vorstand.
- (2) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiger Beauftragter des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. kann an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Über die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Von den Einladungen und Niederschriften der Sitzungen der Delegiertenversammlung sowie des Caritasrates des Verbandes ist dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jeweils eine Ausfertigung zuzusenden.

## § 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie aus beratenden Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
  1. je ein Vertreter der Caritas-Konferenzen Deutschlands der Pfarrgemeinde sowie je ein Vertreter der Vinzenzkonferenzen der Pfarrgemeinde im Verbandsgebiet;
  2. je ein Vertreter der weiteren anerkannten Fachverbände mit Sitz im Verbandsgebiet;
  3. drei Vertreter der persönlichen Mitglieder, die nicht Mitglieder eines Fachverbandes sind;
  4. je ein Vertreter der caritativen Orden mit Sitz im Verbandsgebiet,
  5. je ein Vertreter der korporativen Mitglieder;
  6. die Mitglieder des Caritasrates;
- (4) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung teil:
  1. je ein Vertreter der caritativen Vereinigungen mit Sitz im Verbandsgebiet;
  2. ein Priester je Dekanat, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
  3. ein Vertreter je Dekanatspastoralrat, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
  4. die Mitglieder des Vorstandes;
  5. der / die bestellten Vertreter nach § 30 BGB;
- (5) Die Delegierten der persönlichen Mitglieder im Sinne des Absatzes 3 Ziffer 3 werden in einer Versammlung von diesen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (6) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Verbandes oder seiner ausgliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en) können nicht Delegierte der Delegiertenversammlung sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung**

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt:
1. Beratung über Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung.
  2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates;
  3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
  4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Caritasrates;
  5. Entgegennahme des vom Caritasrat festgestellten Jahresabschlusses (einschließlich eines Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 2, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist);
  6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Caritasrates;
  7. Beschlussfassung über die Entlastung des Caritasrates; die Mitglieder des Caritasrates sind hierbei nicht stimmberechtigt;
  8. Entscheidung über den Einspruch eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes;
  9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung für die persönlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.;
  10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 2 bestimmt eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Caritasrates mit Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt..
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende des Caritasrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Caritasratsmit-

glied anwesend, übernimmt vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.

- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Delegierten unverzüglich bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Zur Delegiertenversammlung können Gäste eingeladen werden.

## **§ 11 Caritasrat**

- (1) Der Caritasrat hat sieben römisch-katholische Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich. Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Verbandes, seiner ausgegliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en), eines Fachverbandes oder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Der Stadtdechant und der auf Vorschlag des Caritasrates vom Erzbischof von Paderborn bestellte Priester aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil.  
Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat ist zuständig für alle ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Caritasrat hat folgende Rechte und Pflichten:
  1. Festlegung strategischer Ziele des Verbandes;

2. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes;
3. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
5. Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages;
6. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung;
8. Erstellung eines Tätigkeitsberichts;
9. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
10. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
11. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
12. Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie Entscheidung über
  - a) den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem einzelnen Vorstandsmitglied;
  - b) die Höhe der Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie
  - c) die Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem einzelnen Vorstandsmitglied.

Die Entscheidungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) bedürfen der Zustimmung des Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.;
13. Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes;
14. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung einschließlich der Vorbereitungen der Wahl der persönlichen Mitglieder nach § 8 Absatz 3 Ziffer 3;
15. Zustimmung zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

(3) Ausschließlich mit Wirkung im Innenverhältnis bedürfen neben den in § 22 Absatz 5 genannten Entscheidungen folgende Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung des Caritasrates:

1. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie die Vornahme von Investitionen von mehr als 100.000,00 Euro, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
2. Planung und Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 Euro;
3. Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
4. Anstellungsverträge mit außertariflicher Vergütung.

### **§ 13 Sitzungen und Verfahren im Caritasrat**

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Caritasrat tagt mindestens einmal je Quartal.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (5) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Caritasrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Caritasrat ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Caritasrat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils bis zu fünf Jahre vom Caritasrat gewählt und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. bestätigt. Die Amtsdauer verlängert sich über die reguläre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands und dessen Bestätigung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verband

alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird der Verband durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

- (6) Der Caritasrat kann Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsvollmacht erteilen sowie ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen oder für ein konkretes Einzelrechtsgeschäft befreien. Dies gilt nicht für die Änderung seiner Anstellungsverträge, der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten des Vorstandes.

## **§ 15**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Erstellung des Wirtschaftsplan;
  2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Tätigkeitsberichts;
  3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
  4. die Vertretung des Verbandes gegenüber caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, gegenüber Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. und den örtlichen Fachverbänden;
  5. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen und Stellen, insbesondere mit den Kirchengemeinden und den Pastoralverbänden;
  6. die Vertretung des Verbandes gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Stellen.
- (3) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (6) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im

Verband Beschäftigten.

- (7) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah und regelmäßig zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Entwicklung der Vermögens, Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat den geprüften Jahresabschluss mit Prüfbericht spätestens bis zum 31. August des Folgejahres vorzulegen.

## **V. Besonderes, Prüfungen, Haftung**

### **§ 16 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder des Caritasrates und seiner Ausschüsse und Kommissionen sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

### **§ 17 Besondere Vertreter**

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Die Berufung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche werden vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. bestätigt

### **§ 18 Haftung**

Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.

## **§ 19 Prüfungen**

- (1) Der Jahresabschluss des Verbandes ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jederzeit angeordnet bzw. durchgeführt werden.

## **VI. Satzungsänderung und Auflösung**

### **§ 20 Satzungsänderung und Auflösung**

Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 21 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., ersatzweise an das Erzbistum Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des bisherigen Verbandszweckes zu verwenden haben.

## **VII. Aufsicht**

### **§ 22 Kirchliche Vereinsaufsicht**

- (1) Als privater rechtsfähiger kanonischer Verein untersteht der Verband der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der gebilligten Statuten (Vereinssatzung) sowie des kanonischen Rechts.
- (2) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern gemäß § 17 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats.
- (3) Der festgestellte Jahresabschluss (einschließlich des Berichtes zu juristischen Personen, an denen der Verband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt) sowie der Prüfbericht werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorgelegt.

- (4) Der Ergebnisplan bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang beim Erzbischöflichen Generalvikariat eine anders lautende Mitteilung an den Verband ergeht.
- (5) Folgende Beschlüsse und Rechtsakte des Verbandes bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
  2. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 Euro, wobei mehrere für denselben Zweck aufgenommene oder gewährte Darlehen zur Bestimmung des Gegenstandswertes addiert werden;
  3. Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gegenstandswert von mehr als 1 Mio. Euro;
  4. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet geschlossen werden und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 100.000 Euro übersteigt;
  5. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen jeder Art;
  6. Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritas durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften;
  7. Konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen;
  8. Übernahme der Betriebsträgerschaft, des Betriebes oder der Betriebsführung von Einrichtungen;
  9. Einleiten von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, sofern der Streitwert mehr als 100.000,00 Euro beträgt und es sich nicht um Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; in letzteren Fällen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich nachträglich zu informieren;
  10. Bestellung eines Hausgeistlichen
  11. Abweichungen von den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR);
  12. Satzungsänderungen;
  13. Auflösung des Verbandes.
- (6) Die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates werden über den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. eingeholt.

## VIII. Übergangsbestimmungen

### § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung, die in der Vertreterversammlung vom 12. Juli 2010 beschlossen wurde, tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund in Kraft.
- (2) Mit Eintragung tritt die zurzeit gültige Satzung vom 11.11.1977 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung endet mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gemäß § 8 dieser Satzung.
- (4) In Abweichung von § 11 dieser Satzung lädt der amtierende Vorsitzende des Vorstandes zur konstituierenden Delegiertenversammlung ein.
- (5) Die Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder und deren Eintragung. Bis zu diesem Zeitpunkt können amtierende Vorstandsmitglieder in Abweichung zu § 11 Absatz 5 auch Mitglied des Caritasrates sein.
- (6) Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Vertreterversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen zu beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des Vorstandes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung berichtet.